



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14530/19

FISC 456
ECOFIN 1074

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	5. Dezember 2019
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	14115/19 FISC 445 ECOFIN 1006
Betr.:	Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" – Schlussfolgerungen des Rates (5. Dezember 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung), die der Rat auf seiner 3736. Tagung am 5. Dezember 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den während des finnischen Vorsitzes von der Gruppe
„Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten**

Hinsichtlich des Verhaltenskodexes (Unternehmensbesteuerung)

1. BEGRÜßT der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des finnischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dokument 14114/19 + ADD 1-10) dargelegt sind;
2. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihre Arbeit im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitspakets 2018 (Dokument 10420/18) fortzusetzen;
3. BILLIGT der Rat die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der Stillhalteverpflichtung und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen;
4. BILLIGT der Rat die in der Anlage zu dem Bericht der Gruppe enthaltenen Leitlinien zu Regelungen für die Steuerabzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die diese Art von Regelungen umsetzen möchten, diese Leitlinien zu befolgen;
5. BILLIGT der Rat die Bewertung der Einhaltung der Leitlinien der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ für zwischengeschaltete Unternehmen (Finanzierung, Lizenzierung) aus dem Jahr 2013 durch die Mitgliedstaaten und ERSUCHT die Gruppe, die Umsetzung ihrer früheren Leitlinien weiter zu überwachen;
6. BILLIGT der Rat in Bezug auf die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete die Art und Weise, wie die Gruppe die verfahrensbezogenen und politischen Fragen geregelt hat, die sich im Zuge der Überwachung der Umsetzung der von den Ländern bzw. Gebieten eingegangenen Verpflichtungen ergeben haben;
7. ERSUCHT der Rat die Gruppe, die Bewertung der in dem Bericht aufgeführten neu ermittelten Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen einzuleiten;
8. FORDERT der Rat die Gruppe AUF, die Beratungen wieder aufzunehmen und auf eine Einigung über das künftige Kriterium 1.4 (Austausch von Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern) hinzuarbeiten;

9. BILLIGT der Rat den tätigkeitsbezogenen Ansatz, auf den sich die Gruppe hinsichtlich der Anforderungen an Partnerschaften nach dem in der Anlage zu dem Bericht der Gruppe enthaltenen Kriterium 2.2 und hinsichtlich des gemeinsamen Ansatzes für die Aktivierung des Informationsaustauschs mit Ländern und Gebieten nach demselben Kriterium geeinigt hat;
 10. BILLIGT der Rat die in Anlage 4 des Berichts der Gruppe enthaltenen Leitlinien für die weitere Koordinierung der Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich und ERSUCHT die Gruppe, eine Bewertung der Umsetzung in der ersten Stufe vorzunehmen; ERSUCHT der Rat in einem zweiten Schritt die Gruppe um eine Bewertung in der Frage, inwieweit die Umsetzung der in den Leitlinien vorgesehenen Abwehrmaßnahmen wirksam und kohärent war, und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Bewertung der Wirksamkeit sollte durch die Messung positiver Veränderungen erfolgen, die zur Streichung von Ländern und Gebieten von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete führen;
 11. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihm während des kroatischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
-